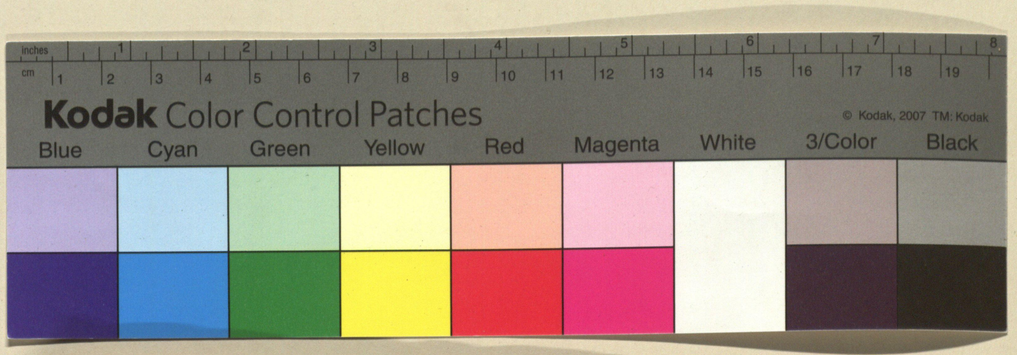

Stadtarchiv Heidingsfeld

Wir Friderich Carl, von Gottes gnaden des Heil. Röm. Reichs Fürst, Biſchoff zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Francken etc. bekennen offentlich und thun kund allermänniglichen mit dieſem brief; Nachdeme Wir bey erledigung Unſeres Ober Amts zu Grünsfeld in gnädigſte erwegung gezogen, auch zu Unſeres fürſtl. hochſtiffts landen und unterthanen beſonderen Nutzen und wohlſtand aus landesfürſtl. vätterlicher liebvollen Neigung, und gnädigſt entſchloſſen, erwehntes Ober Amt Grünsfeld, mit Unſerem Ober Amt Lauda für nun und zu allen Zeiten ohnabänderlich zu vereinbahren und zuſammen zu ziehen; Als haben Wir ſodann dem Edlen Unſerem Hofrath und biſherigen Ober Amtmann zu Lauda Adam Rudolph Voit Freyherrn von Rieneck, vorerwehnte beede Ämter dergeſtalten gnädigſt anvertrauet, daſs derſelbe zu verrichtung der Ihme aufgetragener Ämter Verwaltung, das nachfolgende gehorſamſt beobachten, auch ſeine dienſt-pflichten darauf unterthänigſt ablegen ſolle, und zwar

Erſtlichen ſolle jetzt gedachter Unſer Oberamtmann, ſo viel

So viel möglich ist, in denen von Uns ihme gnädigst anvertrauten Ämtern sich stets aufhalten, und ohne Herrschaftl. gnädigste Erlaubnus dessen nicht abwesend seyn, sofort seine Wohnung wie bishero, in solang zu Lauda haben, biß bey besseren geruhigeren Zeiten Wir eine Oberamtmanns-Wohnung zu Grünsfeld werden neu auferbauen lassen, doch daß die ausschüttung des Amts-Getrayds und Einkellerung des Weins von sothanen Unseren Ämtern in selbigen Uns vorbehalten bleibe; anfort mit Zuziehung eines in jeden Orth befindlichen verrechnenden beamtens seine gantze Amts-Verrichtung mit beständiger aufmerksamkeit dahin ordnen und einleiten daß fürnehmlichen die förderung der Ehr Gottes und fortpflantzung des Christ-Catholischen Glaubens in Unseren ihme anbefohlenen Ämtern Unsere Landesfürstliche Hoheit und deren anhängige Regalien unverruckt und unbeeinträchtiget erhalten, nicht weniger Unsers fürstl. Hochstiffts sonstige Geistliche und Weltliche befugnussen und Gerechtigkeiten, auch gute Policey mit genauer beobachtung deren rechten und Statuten, auch gebührender befolgung deren

deren besonderen Verordnungen bestermaßen gehandhabet werden, da zumalen der dienst und Nutzen Unsers fürstlichen Hochstiffts, das aufnehmen und wohlseyn Unserer unterthanen und seine obliegende schuldigkeit gegen Uns und Unserem fürstl. Hochstifft, auch dem Allmächtig- und allwissenden Gott solches von ihme allerdings erfordert; damit er aber

Zweytens in seiner Amtierung desto gründlicher und sicherer fortfahren könne, solle er sich in denen Amts beschreibungen, Erb, Lehen- und Saal-büchern, Rechnungen, Haubt-Urkunden und darüber verfertigten Copial-büchern, Vergleichen und vorigen Verordnungen, mit Eyfer und Sorgfalt belehren, auch den Augenschein und die erfahrung mit pflichtmäßiger treu und Embsigkeit zu hülff nehmen, auch sich wohl und hinlänglich erkundigen, über alle Amts-Eigenthümliche unbewegliche Stück, ihre Gräntz- und Zugehörungen, gerechtsame, Einkünfften, dann Leuthen, dienern und unterthanen, Lands- auch Kirchen Policey-Ordnungen, gültigen gewohnheiten, Willkühren, Statuten und Privilegien deren in seinen Ämtern gelegenen örthern, so dergleichen über die gemeine übliche Lands

Landt-rechte und ordnungen etwa möchten hergebracht haben, welches alles Er für die Maaß und Richt-schnur seines Verfahrens zu halten hat.

Was diesemnach

Drittens seine Amtsverrichtung an sich belanget,

Solle er zuvorderist getreulich und sorgfältig bedacht seyn, daß Wir an landesfürstl. hoher Obrigkeit und deren anhängigen Gerechtigkeit, Schatzung, Steuer, Accis, Zoll, Ein- und Abzug-Geldern, Besthaupt, Handlohn, Folge-Gefällen, Nutzungen, Leuthen, Güttern, Hoch- und Niedern Wildbahn samt anderen darzu gehörigen Gerechtigkeiten, Rain-, Stein- und Marckungen in seinen anbefohlenen Ämtern, weder von Unterthanen noch anderen angränzenden, nicht beeinträchtiget oder Ver-Vortheilet, sondern all solches ohne Schmälerung und Verkürtzung, zwar mit glimpflicher Bescheidenheit gegen die benachbarte und Verhütung aller ohnnöthiger Streittigkeiten, jedoch zugleich mit ernst und nachdruck verthätiget und beharrlich beybehalten werde, wo jedoch, wann einige irrungen und Nachbarliche gebrechen sich ereigneten, in welchen die Verträg und der Augenschein nicht die klare und ohnzweifentliche weisungen geben, er solche für sich nicht entscheiden, sondern dergleichen und anderes schädliches, welches abzuwenden in dessen Mächten nicht wäre, nebst seinen dienlichen Vorschlägen ahn Uns oder wohin es ausser solchem gehörig, zur weiteres erforderlichen überlegung und seiner Verhaltung, seinen ohngesäumten bericht erstatten, und des bescheids erwarten solle, welches insonderheit wegen dem Jagdwesen, worinnen am leichtesten mit denen benachbarten und frembden ungebührliche eingriff und daraus entstehende widerwärtigkeiten zu befürchten seynd, aus der nachsicht und fahrlässiger Verweilung aber, am ehesten Verlust und Schaden zu erwarten ist, mit genauer obsorg solle beobachtet werden. Wobey ihme dann noch ohnbenommen ist, über sothane Zweistigkeit mit dem gegentheil eine güttliche Verabredung nach beschaffenheit deren umständen ohnverfänglich zu pflegen, deme ferner beygefügt wird, daß wo er dergleichen beeinträchtigungen durch rechtliche Mittel abzuwenden nicht Vermögend, er wenigstens selbige förmlich und feyerlich in Zeiten widersprechen und das recht Unseres fürstlichen Hochstiffts dardurch Verwahren, nebst diesem aber gehöriger orthen umb die genugsame

und gäntzliche abhelffung schleünig, und wann es
die nothdurfft erheischet, durch wiederhohlte be-
treibung anhalten solle, umb sich diesfalls
ausser Schuld und Verantworttung zu setzen.

Viertens solle derselbe alle neü einziehende oder zu
ihrem eignen haushalt gelangende unterthanen
Unserer obberührten Ämtern nebst Unserem
Vorgesetzten beamten, wann selbige anderst
das erforderliche Mandat=mässige Vermögen
zusammen bringen, jährlich aufschreiben und
an Unserer Stelle zu Unseren Pflichten und
Landes huldigung aufnehmen, auch deren
Verzeichnüss an Unsere hofCammer zu der-
selben nachachtung jährlich gebührend ein-
schicken, und hierüber ein ordentlich= und
ausführliches Einschreib=buch fleissig halten
lassen, Jngleichen solche neüe unterthanen
der absonderlichen schuldigkeit, die sie nach
des orths gelegenheit etwa zutragen haben,
wohl erinneren, fürnemblich aber selbige
zu geziemenden Gehorsam und pflichtmässiger
unterthänigkeit anweisen, auf widrige
und ungehorsame bezeigung hingegen, sie
mit allen Kräfften und erklecklichen Zwang
in deren gehörigen Schrancken halten, und

und

Und schleünige nachricht dessen zu deroselben
allenfälliger anweisung, treü gehorsamst und
unparthejisch durch besonderen oder gemeinen
bericht erstatten. Weniger nicht solle Er

Fünfftens seine wachtsame obsicht ohne unterlass
darauf haben, dass in seinen anbefohlenen
Ämtern durch Raüberey, plünderung, Ein-
fälle, durchzug oder andere Vergewaltigung
weder an Unserem Eigenthum, noch Unseren
Amts unterthanen einiger Schaden und über-
last geschehe, zu welchem ende er nicht nur Unsere
gemelte Amts Schlösser mit Thorwarther und
anderen Personen, wie von alters herkommens
samt anderen seinen Gesind und diener auf
dessen eignes Cost und Lohn ohne Unserer und
Unsers Fürstlichen hochstiffts Nachtheil ver-
sorgen, und verwahren, sondern auch auf
alle erforderende fälle, zumalen in Zeiten
einer vorseyenden Gefahr, die Städt und Pässe
mit Zuziehung deren von Uns bestellter Officiers
oder deren Amts bedienten und Jnwohner,
zu friedens Zeiten aber, durch ordentliche
Stadt= thor= und dorff= Wächter wohl beobachten,
nach solcher Wacht und aufsicht jezuweilen

betreffend bey vermerkender unsicherheit, selbsten forschen und sehen, solche von tragenden Amts wegen alsobalden abstellen, und vermittlen, oder nöthigen falls von dergleichen sich etwan zutragenden vorgängen, ohne verweilung den unterthänigsten bericht thun, und alsdann nach Unseren daraufhin gnädigst ertheilenden befehlen sich gehorsamst richten, besonders auch bey vorfallenden Völcker-Marchen und einquartierungen solle Ober Amtmann deren Ämter und der Unterthanen Nutzen und wohlseyn, sich bestens angelegen seyn lassen, sofort dahin sorgfältigst sehen, und allenfalls mit erforderlicher entgegensetzung sich anwenden, dass einige pragravation nicht vorgehen = noch sonst einige excessen, welche er sogleich bey dem Commandirenden Officier anzuzeigen und die remedur zu begehren hat, ausgeübet, sondern auch die Reichs- und Creyß- auch unsere im March-wesen gemachte verordnungen beobachtet werden. Nachdeme auch

Sechstens Unser Ober Amtmann denen unterthanen Unserer ihme anbefohlenen Ämteren die Gerechtigkeit, wovon der Segen Gottes, die gemeine ruhe und glückseligkeit, samt dessen guten Ver-

Vertrauens hauptsächlich abhanget, von tragenden Amts wegen oder auf geziemendes ihr anrufen mit zutheilen und zu verwalten, und was sich mehr krafft Unserer darinn habender hoher und Niederer Gerichtbarkeit zu thun gebühret, anzuordnen, zu gebiethen, und zu handhaben hat; Als solle dieser Unser Ober Amtmann alle hoch- und Centhgericht, Amts- und Klag-täge, mit Unseren dortigen Kelleren auch burgermeister und Rath, so viel es bey denen letzteren gewöhnlich, Raths- und Stadtgerichte halten, die partheyen bescheidentlich hören, weder zu eylsam noch zu verzögerlich, sondern nach unpartheyischer Rechts-ertheilung, mit treuem fleiss verfahren, vor allen dingen güthliche vergleich mit vernünfftig vorschlägen versuchen, die arme leuthe in keine weitläufige Processen und Rechts-streit bringen und einführen, noch von denen Advocaten und Procuratorn durch übermässig verursachende unkösten gegen die billigkeit beschädigen lassen, hingegen auch ihnen nicht verwehren noch selbige hindern, in denen fällen, die in Rechten nicht verbotten, und ausgenommen seynd, an Unsere Regierung, auch hofkammer oder Uns selbsten mit Appellationen und bittschrifften ſich zu wenden, in welchem allem derſelbe die wegen derley vorkommenden Geſchäfften und rechtlichen Händlen beſonders ergangene Verordnung nach ihren völligen Innhalt genau zu befolgen hat. Wann

Siebentens, ſolche fälle ſich ereignen, wo über Verbrechen und Miſſethaten Straffen zu verhängen; iſt Ihme zwar erlaubet, nach ſeinem beſten wiſſen und Verſtand mit reiffer erwegung der Sache und ihrer umſtänden, auch des Verbrechers Vermögen, ſelbige von Amtswegen nach gewöhnlichen herkommen und ordnung dermaſſen anzuſetzen, daß er vor Gott und uns, es verantworten, folglich ſich keinen fluch oder haß derer unterthanen mit recht auf ſich laden möge, jedoch ſolle deroſelben nachlaſſung gantz oder zum theil keines wegs bey dem Oberamtmann beſtehen, als welche Unſerem hochfürſtl. gewalt und gnaden alleinig zukommet, ſondern von Unſeren verrechnenden beamten vollkommentlich zu hiernechſtiger getreuen verrechnung in empfang genommen, auch vom Amts- Stadt- oder Gegenſchreiber das Amts-Protocoll darüber deutlich und ausführlich dergeſtalten geführet werden, damit

aus

aus ſolchen die rechnung beleget, oder auf etwa erfolgende provocation von deren Partheyen bey Unſeren nachgeſetzten Stellen des wahren verlauffs der Sachen, wie auch deren rationum decidendi geſichert seyn möge.

Achtens, In denen jenigen dingen, welche nicht ſtreitig seynd, ſondern meiſtens in willkührlicher handlung beſtehen, gleichwohlen für das Amts Gericht gelegen gezogen- oder von der Obrigkeit bewerckſtelliget zu werden, als da iſt die beſtättigung deren Vormundſchafften, ausfertigung deren Geburtts= auch Kauff= und Contract= brieffen über unbewegliche Gütter und dergleichen, ſolle Er ohne vorherige guter bedacht und vernünfftiger überlegung der gantzen beſchaffenheit unter dem Amts= oder Raths-Innsigel nichts ausfertigen oder bekräfftigen laſſen, welches der wahrheit des verlauffs oder denen Gemeinen Rechten und Landes-ordnungen oder Unſeren gerechtigkeiten, hoheit und Lehenſchafften zu wider wäre, ſondern ſolche ungültige auch verſtellte und betrügliche handlungen denen Partheyen zuruckgeben, vielmehr und nach recht und

unursach bestraffungen fürnehmen, die im Amt aus einigerley rechtmässigen ursachen hinterlegte Gelder solle er mit dem vorhandenen beamten treulich verwahren, keines wegs angreiffen, verwechslen oder ausborgen lassen, sondern auf rechtliche erkandnuss oder deren partheyen vergleich solche alsbald und ohnverändert ausliefern zu können, immerfort bereit seye, zumalen aber derley Sachen zum Schaden oder Nachtheil des dritten keines wegs aufhalten.

Neüntens auf erlangt- und erstandenes urtheil und recht, solle Unser Ober Amtmann die gerichtliche Executiones, hülffen und Commissiones nach erheischung landes üblicher rechten oder ordnung über die gebühr oder zu beschwerung der leüthe keines wegs aufschieben, sondern darmit gehöriger massen ohne verzögerung verfahren, annebst aber nicht zulassen, dass die Gerichts gebühren und Sportulen gegen den gebrauch und Unsere gesetzte tax-ordnung widerrechtlich oder übermässig abgefordert, auch arme und unvermögende leüthe darmit verschonet, oder wenigstens de-

renen

renen leydentlicher mit ihnen umbgegangen werde.

Zehentens. Es solle Unser Ober Amtmann auch mit allem fleiss aufsehen, dass die Protocolla und Amts bücher über alle gerichtliche verhandlung, fürbringen deren partheyen, bescheid, Immissiones, dann auch über alle Contracten, Consens, lehenschafften, Abschied, verträg, vormundschaffts-bestättigungen, aufrichtung deren Testamenten, geburts-brieff und dergleichen, durch die Amts-bedienten sofort alle Amts-urkunden in richtiger ordnung und Repositur absonderlich über deren partheyen und unterthanen Sachen richtige register und verzeichnüsse gehalten werde.

Eylfftens die rechnungen deren unseren beeden Ämtern Grünsfeld und Lauda untergeordneten Gemeinden, Städt, flecken und dörffer, wie auch Gottes häuser, Pflegs- und vormundschafften, solle der Ober Amtmann mit zuziehung unseres Kellers und deren, welche von alters her darzu gebrauchet werden, ordentlich und jährlich abhören, ohne nachsicht und saumseligkeit allen unrath und überflüssige ausgaben und zehrungen verwerffen, annebst dahin sehen, dass solchen Gemeinden oder Stifftungen aufs beſte Vorgeſtanden, was an Getrayd und ſonſten übrig, zu Nutzen verkaufft oder angelegt, deren Pupillen und Minderjährigen Vermögen wohl geſparet; und zu dem ende in allen fällen treue Vormündere beſtellet = nicht weniger von allen Gemeinden, Kirchen- und dergleichen, auch deren Vormundts-Rechnungen, wie bräuchig, ein Exemplar bey unſeren Ämbtern od[er] Rath, zu künftiger Nachricht ſolle hinterlegt werden.

Zwölfftens, Obwohlen Wir auch zu eigentlicher beobachtung, Einbringung und Lieferung unſerer Gefäll und renthen in jeden ſolchen Amt einen Keller verordnet, und ſofort unſeren Ober Amtmann mit der ordentlichen Amts-Rechnung und Haußhaltung nicht beladen wollen; So ſolle Er doch neben dieſem über Unſere Gebäu, Güther, Einkünfften und Regalien im Amt die Ober aufſicht mit haben, und ſolche zu beſter benutzung mit beſorgen helffen. Im fall daſs es nöthig, die ſchaden leydende Gebäu durch bau-Verſtändige beſichtigen laſſen, und ſammt Unſerem Keller darüber gemeinſame berichte und überſchläg deren köſten zu unſerer Hofkammer einſenden, ohne vorgehende bewilligung aber etwas über ·6·fl· bauen oder machen zu laſſen, vor ſich

keines

keines wegs befugt ſeyn.

Dreyzehendens hat Er Ober Amtmann die frohnen in ihrem beſtändigen weeſen und Arth als herkömmlich zu erhalten, und alſo Unſere Amts unterthanen weder durch ſich oder die ſeinige wider die billigkeit und herkommen durch beſondere frohn, Atzung und dergleichen nicht zu beſchwehren, weniger von dahero an bauung ihrer Güther, wovon ſie ſich ernähren, und das jenige, ſo ſie ſchuldig ſeynd, abrichten und leiſten müſſen, ſchädlicher weiß zu hindern; ſondern die frohn regiſter in denen dorffſchaften durch die Gemeind nach gewohnheit verfertigen und zur richtſchnur zum Amt liefern zu laſſen.

Vierzehendens, Obzwar die von der Landes Herrſchafft angeſezte Schatzung, Steuer, beeth und andere belagen dem verrechnenden beamten auszuſchreiben, und zur verrechnung zu bringen alleinig gebühret; So ſolle jedoch von ihme Unſerem Ober Amtmann, ob die unterthanen einander gleich gehalten, und kein dorff gegen das andere beſchwehret = ſondern dergleichen anſchläg in guter richtigkeit gehalten und der von herrſchaffts wegen geſezte fuß ohne unterschied beobachtet und beybehalten auch in allen orthen des Amts treü fleissige Untereinnehmere bestellet werden, eine unpartheyische fleissige aufsicht mittragen, auch nebst solchen des Amts Lehenschafften, Zehend, Gülten und Zinss-Gerechtigkeiten pflichtmässig behaupten helfen, zu deren nachtheil nichts verhängen, vielmehr aber denen Kellern zu deren einbringung, wie auch bestellung Unserer eigenen Gütter und beständen rath und beystand geben, und in wichtigen fällen an Uns berichten. Allermassen auch

Fünfzehentens Ihme Unserem Ober Amtmann so wenig erlaubet, als es auch dem Keller nicht zugelassen ist, in dem Amt und dessen flecken oder dörfferen einige besondere Geld anlage, unter was schein oder Nahmen es seyn möge, eigenmächtig vor sich aus zuschreiben oder zu erheben, sondern hiemit die ausdrückliche anweisung gegeben wird, die ohnvermeydliche nothwendigkeit dessen vorhero entweder an Uns oder Unserer

nach-

Nachgesetzter Hofkammer mit beygefügten Zeügnus deren Amts-Schultheisen umständig zu berichten, und sich gnädigsten bescheids zu ihrer gehorsamster Verhaltung deshalben zu erholen.

Sechszehentens, Nebst deme, dass Unser ernanter Ober Amtmann mit dem Verrechnenden Beamten, Unser Geleit= und Zoll, auch Accis=wesen, wohl in acht zunehmen und fleissig darauf zusehen hat, dass niemand wider die gebühr beschweret- noch sonsten einige unerlaubte Vervortheilung oder sträffliche nachlässigkeit und Versaumnus begangen werde, welche nebst dem Verursachenden schaden, auch zu Kränkung und schmälerung Unserer Hoher Gerechtsamen ausschlagen könten; So hat Er zugleich sorg zutragen, und öffters nachfrag zuthun, dass auch die in Unsere Ämter eingehörige Hölzer und Waldungen von denen Verrechnenden beamten, forstmeisteren, förstern und Refier Jägeren, bey gegenwärtig=überall vorbrechenden allgemeinen Holtz=Mangel, und dieses besonderen nothdürfft sowohl als täglichen Cameral Nutzens gehandhabet und gesorget, auch aus solchen

zu

zufolge deren gethanen Pflichten ohne Unsere Gnädigste Verwilligung nichts verkaufft oder hingegeben, am mindesten aber durch Ihne selbsten etwas eigenmächtig darinnen vorgenommen, vielmehr aber aufgesehen werde, dass sowohl die Amts- als Gemeinds-Waldungen jederweilen forstmäsig gehalten, und das gehauene Holtz nicht über die bestimmte Zeit darinnen liegen gelassen, sondern die Waldungen bald behörig geraumet, und Unsere Forstordnung ohne übertrettung schuldiger massen getreulich vollzogen werde.

Siebenzehentens zu bestellung und erkiesung gemeiner Ämter, Schultheisen, burgermeister, Rathsverwandten, Centh-Schöpffen und anderer Gerichts-Stellen, hat er Oberamtmann nebst Unseren Kellern pflichtmäsige Sorg zutragen, und jederweilen gewissenhaffte, Erbare und untadelhaffte Leuthe durch gewöhnliche und hergebrachte freye Wahl ohne eigennutz oder besondere neben absichten mit vermeydung der vielfältigen bluts=verwandtschafft und Schwägerschafften so viel möglich und thunlich seyn wird, in vorschlag bringen zu helfen, auch behöriger orthen zur genehmhaltung mit zuberichten. Wofern

acht,

Achtzehentens, Unser verrechnende beamte oder Keller daselbst mit Leibsschwachheit angegriffen, oder anderer Geschäfften und verhinderungen halber obigen Amts verrichtungen jezuweilen mit beyzuseyn verhindert sich befinden würde; So solle gleichwohlen ihme Unserem Oberamtmann, damit in Unseren Ämtern nichts verabsaumet werden möge, erlaubet seyn, und zustehen, solche verrichtungen, die keinen verzug leyden, allein vornehmen zu dörffen, jedoch also, dass sonderlich in wichtigen und schweren Sachen vorhero mit erstgemeldten verrechnenden beamten die Communication gepflogen werde. Im fall sich dann

Neunzehentens zutragen würde, dass Er Oberamtmann mit Unseren verrechnenden beamten daselbst in ein= oder anderer Rechts= oder sonstigen Sachen, zweyerley Meynung wäre, und sich mit denenselben darinnen nicht vereinigen könte; alsdann solle derselbe den strittigen punct mit allen deutlich angemerckten Ursach an Unsere nachgesetzte hochfürstl. Regierung berichten, und sodann der [illegible] rechtlichen entscheidung gewärtig seyn, auch übrigens der allgemeinen Unseres fürstl. hochstiffts Wirtzburg ehemahlen ergangenen beamten-Instruction, welche Wir in allen stücken ihres

Vol,

Völligen innhalt, insoweit solche hierdurch nicht aufgehoben und geändert ist, anhero wiederholet haben wollen, sich durchgehents gleichförmig und gemäs ~~zu~~ halten. Nebst deme solle

Zwanzigstens Er Unser Ober Amtmann ferner auch auf alle andere Amts diener, Küster, Centgrafen, Zöllner, Acciser, Unter Vögt, forstbediente, bergmeister, Mühlen knecht, wie auch gerichts diener, thorwärther und alle die besoldung oder Wartgeld von Uns haben, dann die in denen Amtsdorfschaften bestellte Pfarrer, Schultheißen, bürger- auch Schulmeister gute obsicht führen, daß ein jeder seines Amts und berufs mit fleiß, Christlichen Wandel ohne ärgerniß, Zank oder Verwirrung abwarthe. Allermaßen Er selbige nach erheischender nothdurfft mit ernst ihrer schuldigkeit zu erinnern, und wann alsdann in deren überfahrung keine ermahnung und warnung etwas verfangen wolte, oder ein mehreres von rechts wegen erfordert würde, ahn Uns deshalben getreulich zu berichten, und unserer verordnung zu erwarten hat.

Einundzwanzigstens. Solten Wir nun Unsers OberAmtmanns bey vorfallenheiten auch zu ander Unseren fürstlichen dienst verrichtungen oder

Ver„

Verschickungen in- oder außer landes bedürften, in was es auch erforderlich seyn mögte; darzu solle Er auf Unsere Kösten sich willig und unterthänigst nach Unserem gnädigsten befehl jederzeit gebrauchen lassen; zu solchem ende vier rüstige Pferd und zwey Knecht nebst einem Knaben auf seine Kösten- und Lohn zu erhalten schuldig und verbunden seyn. Wofern aber Unsers Ober Amtmanns Knecht und Gesind in Zeit seiner Amtmannschafft mit denen Unserigen Streit oder andere Irrungen haben und anfangen würden? Sollen selbige an denen Gerichten, darinnen die Unserige angesessen, mit endlichen rechten es aus zumachen schuldig; Er Unser Ober Amtmann auch die seinige dahin anzuweisen gehalten= ansonsten aber ihme keines wegs erlaubet seyn, bey fürwehrender seiner Amtmannschafft außer Unser- und Unsers fürstlichen Hochstiffts Sachen für sich weder von denen Unserigen weder sonsten jemanden ohne sonderbare Noth und Zeit gefahr einzufangen noch in Unserem Schloß, Stadt oder Amt gefänglich aufzuhalten, sondern er solle jedesmahl in dergleichen vorfallenheiten an Unsere nachgesetzte Stellen die gezimende

an„

anzeige thue, und Unseren oder Unserer nachkommen beliebigen befehl darüber gehorsamst erwarthen.

Zweÿundzwantzigstens, Wie dann auch Er Unser Ober Amtmann währender seiner Amtierung in allen peinlichen und anderen wichtigen Sachen, ohne Unser oder Unserer Nachkommen wissen und willen nichts eigenmächtig unternehmen, ansonsten aber zu vollstreckung deren durch Uns oder Unsere befelchhaber ihme zukommenden Urtheilen und Straffen alle fördernüss bezeigen solle, insonderheit aber neben unseren Kelleren die Sorg tragen, daß über alle so Criminal- als Civil- und andere Vorgänge ein förmliches Protocoll ordentlich geführt, und alles ordentlich und fleissig darinnen verzeichnet, und zu künfftiger Nachricht beÿ dem Amt verwahrlich aufbehalten werde.

Dreÿundzwantzigstens, die Unseren vorgedachten Ober Ämteren eingehörige hohe und niedere Jagd betr: wollen Wir vor Uns und Unsere Nachkommen an Unserem fürstlichen Hochstifft zu selbsteigem genuß und gebrauch dergestalten ausdrücklich vorbehalten, daß Er Ober Amtmann nebst anderen Unseren dieneren und

und Jägeren, damit an solchen von niemand einiger Eintrag oder verkürtzung zugefügt auch das darinnen befindliche grosse und kleine Wild erhalten werde, zwar fleissige mit aufsicht und Sorg tragen, jedoch sich alles schiessens, Jagens und Hetzens darinnen gäntzlich enthalten solle. Dahingegen Wir ihme gnädigst verstatten wollen, daß Er die in dem Amt Grünsfeld und Lauda befindliche und von Unserem Ober-Jagd Amt ordentlich anzuweisen seÿende kleine Luggel Jagden, wo nicht wohl füglich eine Heeg zu halten und solche nach vorheriger gründlicher untersuchung in Zukunfft solche noch specificirt werden sollen, dergestalten solle zu geniessen haben, daß jedoch selbige nicht durch Ihne oder dessen eigenen, sondern durch Unsere in denen Ämteren und solchen gegenden bestellten Herrschafftlichen Jägeren sollen begangen, mithin Unsere hochfürstl: Gerechtsame daselbsten nicht weniger als in der Heeg durch jetzt erwehnten Jägeren mit fleissiger aufsicht beobachtet, das erforderliche ohne mangel von diesem pflichtmässig und beÿ vermeÿdung der sonst zu erwarthen habender Abschaffung von dessen aufhabenden diensten auf das genaueste besorget werde, mit dem ferneren

Zusatz, daß zu Verhütung aller Mißbräuch und unterschleiffen, zu haltung einer besseren ordnung in dem Jagdwerck auch zu befreyung deren ihme OberAmtmann zum last fallenden unkosten dessen eigene Jäger sowohl als Jagd-gäntzlich sollen abgestellet= das jenige aber, was von Unseren Jägeren in vorbenanten kleine Kuppel refieren an kleinen Wildpret, doch ausschlüssig deren rehen, geschossen wird, unserm OberAmtmann gegen bezahlung des gewöhnlichen Schuss-gelds eingelieferet werden.

für dessen oberwehnte dienstleistung

Vierundzwantzigstens wollen Wir und Unsere nachfolgere an dem fürstlichen Hochstifft berührten Unserem OberAmtmann zu Lauda und Grünsfeld jährlich und eines jeden Jahrs besonders durch Unsere, verrechnende beamten zu Lauda, zu rechten dienst-Geld geben und reichen lassen:

Einhundert fünfftzig gulden fränkisch an geld.
Dreyssig Malter Korn,
Viertzig Malter habern,
Drey fuder Wein, wie solcher des orths wachset, alles Laudaner gemäss und Eich.
Zwölff ein halben Morgen Wiesen, nicht minder

Secht-

Sechtzehen Morgen Ackfeld bey Ober Lauda liegend, welche Anno 1720. dessen vorfahrer pro additione zugelegt worden.
Siebentzig Klaffter brennholtz
Siebenhundert wellen, so Er auf seine Kosten zwar hauen zu lassen, aber zur frohn eingeführet werden. weiters
Fünff Viertel Morgen acker,
Einen Morgen Kuchen= und Kraut-garthen in dem sogenannten alten See.
Auss der Stadt= und OberLaudaner Marckung die fisch-Wayd in der Tauber
Zwölff Schober Stroh.
Den frien drittel am Laudaner Heu-Zehenden.

Mehr zu Grünsfeld

Den grossen Obst-garten vor dem Thor,
den garthen umb das Schloss.
den kleinen Grab= und Wein-gärtlein bey der Schloss-Pforten.
Den Krebs= und forellen-bach, die Grün genannt von Oberwittighäuser biss Gerlachsheimer Marckung, samt anderen gewöhnlich verrechnenden gebühren von abhörung deren Gottes-hauss= burgermeister und dergleichen rechnungen.

Vor-

Worinn er dann seines Ambts-Solds gäntzlich vergnügt seyn solle. Wie dan hierauff und unser Ober Amtmann den gewöhnlichen diener und Ober Amtmanns-Ayd abgelegt, alles in dieser Instruction und Bestallungs-brieff enthaltene, so viel solches denselben nun betrifft, steth, vest, und ohnverbrüchlich zu halten, mit hand gegebener treüe gelobt, und mit aufgehobenen fingern zu Gott und seinen heiligen geschworen; alles getreülich und ohne gefährde. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Bamberg den 3ten. Februarij 1741.

Stadtarchiv Heidingsfeld